

20.10.66

A



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 10. Oktober 1966 | Teil II Nr. 107

Tag	Inhalt	Seite
15. 9. 66	Siebente Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose. — Tuberkulose-Schutzimpfung —	691
1. 4. 66	Preisverordnung Nr. 4573. — Lohn- und Reparaturarbeiten der metallverarbeitenden Industrie —	GDI

**Siebente Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung
der Tuberkulose.
— Tuberkulose-Schutzimpfung —**

Vom 15. September 1966

Die Dritte Durchführungsbestimmung vom 30. Juli 1962 zur Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose - Tuberkulose-Schutzimpfung — (GBl. II S. 515) wird wie folgt geändert:

§ 1

Der § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Testungen und gegebenenfalls Impfungen bei Personen gemäß § 3 sind im 24. und 30. Lebensjahr zu wiederholen. Ist die termingerechte Testung und gegebenenfalls Impfung nicht möglich gewesen, so ist sie unverzüglich nachzuholen.

(2) Bei Personen gemäß § 3, die 30 Jahre und älter sind und ihrer Verpflichtung zur Testung und gegebenenfalls Impfung nachgekommen sind, ist von Wiederholungstestungen abzusehen.“

§ 2

Der § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Außer den in den §§ 2 bis 4 aufgeführten Test- und Impl'pflichtigen sind auch andere Personen jeder Alters- und Berufsgruppe auf ihren Wunsch zu testen und gegebenenfalls zu impfen.“

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. September 1966

Der Minister für Gesundheitswesen
S p r i n

* 6. DB vom 25. November 1965 (GBl. II Nr. 137 S. 913)

Preisverordnung Nr. 4573.

**— Lohn- und Reparaturarbeiten
der metallverarbeitenden Industrie —**

Vom 1. April 1966

§ 1

Geltungsbereich

(1) Alle Lohn- und Reparaturarbeiten, die von Industriebetrieben aller Eigentumsformen ausgeführt werden und in den Warenbereich 3 — Eisen- und Metallbearbeitung — sowie in die Warengattung 27 58 — Rollendes Eisenbahnzeug — der 4. Auflage des Allgemeinen Warenverzeichnisses einschließlich der Ergänzungen und Berichtigungen Nr. 1 bis 7 — Stand 1. Januar 1965 der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik fallen, sind nach den Bestimmungen dieser Preisverordnung abzurechnen.

(2) In den Geltungsbereich dieser Preisverordnung gehören auch Lohn- und Reparaturarbeiten zur mechanischen Oberflächenbehandlung und Arbeiten an solchen Erzeugnissen, die unter eine andere Warennummr fallen, aber ihrem Verwendungszweck entsprechend einem Erzeugnis des Warenbereiches 3 gleichkommen. Ausgenommen hiervon sind Arbeiten an Erzeugnissen aus der Warengattung 3811 — Gezogener Draht aus Stahl — und Arbeiten zur Wärmebehandlung und zur übrigen Oberflächenbehandlung (z. B. chemische Behandlung von Werkstücken) sowie solche Lohn- und Reparaturarbeiten, für die in den speziellen Preisordnungen entsprechende Regelungen enthalten sind.

(3) Lohn- und Reparaturarbeiten gemäß den Absätzen 1 und 2, die außerhalb der Werkstätten des Auftragnehmers beim Auftraggeber durchgeführt werden, sind Montagen im Sinne der speziell dafür erlassener Preisordnungen und als solche nach den Bestimmungen der hierfür geltenden Preisordnungen abzurechnen, sofern in den folgenden Bestimmungen nichts anderes festgelegt ist.

§ 2

Lohnarbeiten

(1) Lohnarbeiten sind Teilarbeiten an Baugruppen und Erzeugnissen, für die der Auftraggeber die zur Fr-